

Vorlage, DS-Nr. 2021/1031/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 08. August 2021
hier: Austausch eines Straßenverkehrsschildes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer und dadurch eine Verkehrsunfallvermeidung auf der Sieglarer Straße

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit der Neuregelung des § 5 Abs. 4 StVO ist für den Radverkehr bereits eine erhebliche Verbesserung in Form der verbindlich einzuhaltenden Mindestabstände beim Überholen von 1,50 m innerorts, bzw. 2,00 m außer Orts umgesetzt worden.

Durch das Zeichen 277.1 StVO (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) wird ein Überholverbot angeordnet, **auch wenn** der gesetzliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Daher kann dies nur in sehr wenigen speziellen Fällen Anwendung finden.

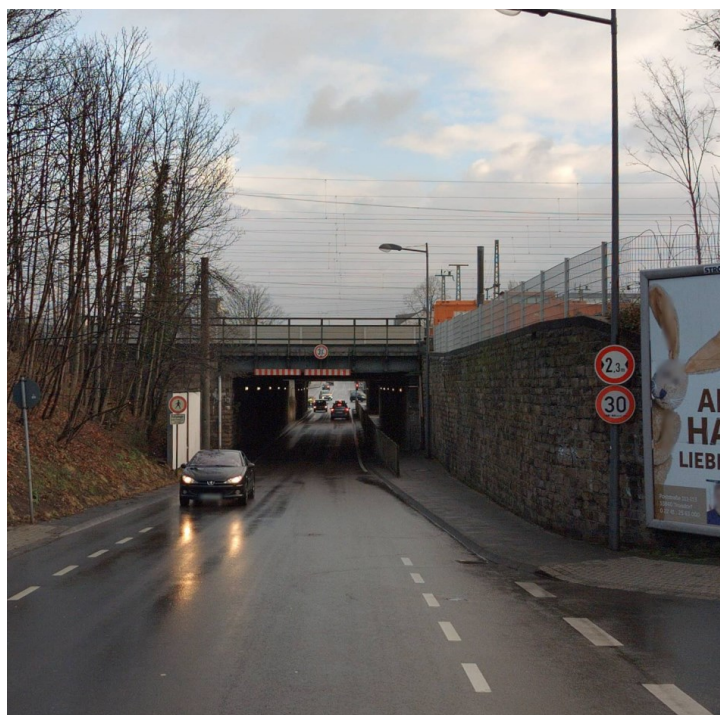
Beispielsweise dort, wo der Kraftfahrzeugführer annehmen könnte, den Mindestabstand einhalten zu können, obwohl dies aufgrund örtlicher oder verkehrlicher Umstände jedoch nicht möglich ist. Auch auf sehr starken Gefäll- oder Steigungstrecken bzw. sehr kurvenreichen Strecken ist dies im Einzelfall vorstellbar.

Eine bewusste Missachtung eines Überholverbotes kann durch die Installation von Verkehrszeichen nicht unterbunden werden und ist auch hinsichtlich einer möglichst

sparsamen Verwendung von Verkehrszeichen - insbesondere, wenn bereits eine gesetzliche Regelung besteht - rechtlich nicht zulässig.

Wie der Antragsteller richtig feststellt, ist bei Gegenverkehr das Überholen eines einspurigen Fahrzeuges ohne Einhaltung des Mindestabstandes bereits durch die Regelung der StVO untersagt. Einer weitergehenden, einschränkenden Regelung bedarf es hierzu nicht.

Der Antragsteller geht in der Annahme fehl, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Unterführung aufgehoben wurde. Auch ist das Zeichen 274-50 (50 km/h) nicht neu aufgestellt worden, die jetzige Regelung ist seit Jahren existent.



Der Unterföhrungsbereich ist aufgrund der verengten Fahrbahn mit 30 km/h beschildert. Diese wird in Fahrtrichtung Oberlar hinter der Unterföhrung durch die innerorts geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aufgehoben. Und zwar dort, wo sich die Fahrbahn verbreitert und der für den Radverkehr angelegte Schutzstreifen beginnt, der durch Kraftfahrzeuge ohnehin nur im Ausnahmefall überfahren werden darf.

Aufgrund des geraden Fahrbahnverlaufes und der guten Sichtbeziehungen besteht hier keine rechtliche Grundlage, der beantragten Änderung der Beschilderung zu entsprechen.



In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter